

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. §§ 31 Abs. 3 - 4, 37 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 18.12.2017 (GVBl. S. 510) und nach Beschluss des Senats nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG am 19.08.2020 folgende

Satzung für Gemeinsame Berufungen gemäß § 63 Abs. 6 HHG

Gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) können die Hochschulen zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen.

§ 1 Voraussetzungen

(1) Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg und die Leitung der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung verständigen sich im Einvernehmen mit der Leitung des Fachbereichs, an dem die Professur eingerichtet werden soll, und ggf. auch mit der Leitung eines an der Berufung beteiligten wissenschaftlichen Zentrums, auf die Einrichtung einer Professur und die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens.

(2) Für den Fall, dass an der Philipps-Universität Marburg im Rahmen der gemeinsamen Berufung eine neue unbefristete Professur oder eine zu einem späteren Zeitpunkt mit der Option der Entfristung versehene neue Professur eingerichtet werden soll, müssen vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung in der Struktur- und Entwicklungsplanung der Philipps-Universität Marburg und des jeweiligen Fachbereichs bzw. Zentrums die Voraussetzungen für die langfristige Finanzierung der Professur gegeben sein.

§ 2 Kooperationsvereinbarung

(1) Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg und die außeruniversitäre Einrichtung schließen in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen der an der Philipps-Universität an der Berufung beteiligten Fachbereiche bzw. wissenschaftlichen Zentren eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Berufung.

(2) Die Kooperationsvereinbarung enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Ausgestaltungsaspekten:

1. Wahl des Modells der gemeinsamen Berufung (z.B. „Jülicher Modell“, „Berliner Modell“, „Karlsruher Modell“)
2. Nennung des für das gemeinsame Berufungsverfahren zuständigen Fachbereichs

3. Angaben zur befristeten oder unbefristeten Einrichtung der Professur bzw. zu den Modalitäten einer möglichen Entfristung der Professur zu einem späteren Zeitpunkt
4. Ausschreibung der Professur mit Denomination und Angabe der Besoldung (W1, W2, W3) bzw. der Zielbesoldung bei TenureTrack-Professuren
5. Zusammensetzung der Berufungskommission und Art der Beteiligung der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung
6. Ausgestaltung des Berufungsverfahrens inkl. der Beteiligung der Gremien der Philipps-Universität Marburg und unter Berücksichtigung der Marburger Leitlinien und Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Berufungskultur, insbesondere der an der Philipps-Universität Marburg geltenden Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und Tenure-Track-Evaluationen in der jeweils gültigen Fassung
7. Beschluss des Berufungsvorschlags inkl. der Beteiligung der Gremien der Philipps-Universität und der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung
8. Rechte und Pflichten der Berufenen/des Berufenen gegenüber der Philipps-Universität Marburg und der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung
9. Berufungsverhandlung inkl. der Art der Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtung
10. Angaben zum Dienstverhältnis und des Dienstorts der Berufenen/des Berufenen
11. Finanzierung der Professur und der Personal- und Sachmittelausstattung

§ 3 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren wird an der Philipps-Universität Marburg nach den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), nach der Grundordnung und den Leitlinien und Satzungen der Philipps-Universität Marburg in den jeweils gültigen Fassungen sowie nach den Regelungen der Kooperationsvereinbarung unter § 2 über die gemeinsame Berufung durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 11.09.2020 in Kraft